

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1102/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 21.10.2025

Haushaltssatzung 2026; hier: Erlass einer Hebesatzsatzung ab 01.01.2026

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Entwurf der **Hebesatzsatzung** der Gemeinde Niedernhausen für das **Haushaltsjahr 2026** wird - mit unveränderten Hebesätzen - als Satzung beschlossen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 begann ein neuer „Hauptveranlagungszeitraum“ (§ 8 HGrStG). Das bedeutete, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Absatz 1 Ziffer 2 HGO die Steuern nach den Hebesätzen des Vorjahres erheben konnten.

Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 11. Dezember 2024 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Damit die Gemeinde Niedernhausen zum Beginn des Jahres 2026 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhenden Grundsteuerfestsetzungen per Grundbesitzabgabenbescheide verschicken kann, muss noch in der Dezembersitzung 2025 der Gemeindevertretung eine „**Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026**“ beschlossen werden.

Die bisherigen Hebesätze sollen auch für das **Haushaltsjahr 2026, unverändert** bleiben.

Es bleibt der Gemeinde unbenommen, mit Beschluss **bis zum 30.06.2026**, noch eine rückwirkende Nachsteuerung durch eine Anpassung der Hebesätze zu beschließen.

Durch die Hebesatzsatzung wird die **Liquidität** für die ersten beiden Quartale 2026 auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Schlicht
Oberamtsrat

Anlagen:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2026